

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 5/11 B

L 4 RS 360/10 (Sächsisches LSG)
S 24 R 1108/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.1.1978 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger misst folgenden Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei:



1. Handelt "es sich bei dem VEB Kreisbaubetrieb Dresden-Land um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich des Bauwesens bzw. einen diesem gleichgestellten Betrieb im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (ZAVTIV) vom 17.08.1950 ...?"
 2. "Ist es erforderlich, wie das Sächsische Landessozialgericht in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2010 auf Seite 13, 2. Abs. ausführt, dass ein Betrieb, um zu den volkseigenen Produktionsbetrieben im Bereich der Industrie oder des Bauwesens bzw. ein dem gleichgestellter Betrieb zu sein, massenhaft Bauwerke errichten oder industriell Bauteilelemente fertigen muss? Wobei für den VEB Kreisbaubetrieb Dresden-Land sich die Frage stellt, ob dieser massenhaft Bauwerke als volkseigener Betrieb des Bauwesens errichtet hat?"
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakte Rechtsfragen ordnungsgemäß bezeichnet hat.
- 9 Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzutun.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*).
- 11 Zwar behauptet der Kläger, die von ihm aufgeworfenen Fragen seien bisher durch das BSG nicht entschieden worden. Diese Behauptung allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es.
- 12 Die Beschwerdebegründung geht auf die Rechtsprechung des BSG (*vgl zB SozR 4-8570 § 1 Nr 1, 3, 16; SozR 3-8570 § 1 Nr 5, 6*) zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens vorliegt, nicht ein. Hierzu hätte aber umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG für seine Rechtsauffassung auf verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen (zB auf Seite 12 des angefochtenen Urteils) stützt. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich hingegen darauf, das Urteil des BSG vom 8.6.2004 (*gemeint wohl: B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) zu erwähnen, ohne sich jedoch mit diesem auseinanderzusetzen. Der Kläger weist lediglich auf die in diesem Urteil vorkommende



Formulierung vom "schnelleren, planmäßigen Aufbau der DDR" hin und leitet hieraus ab, dass der VEB Kreisbaubetrieb Dresden-Land ein Produktionsbetrieb im Sinne der Versorgungsordnung sei. Nach seinem Vorbringen wäre damit im Übrigen die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage 1 bereits beantwortet.

- 13 Letztlich macht der Kläger mit seinem Vorbringen die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils geltend, wobei er insbesondere seine bzw die Auffassung des SG Dresden über die Anforderungen an eine Massenproduktion von Bauwerken der des Berufungsgerichts gegenüberstellt. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

